

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Capito Inspect GmbH

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen der Capito Inspect GmbH und alle sich daraus ergebenden Verträge und Vereinbarungen diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen, denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird, sowie mündliche Nebenabreden bedürfen in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Capito Inspect.
2. Die der Capito Inspect erteilten Aufträge, insbesondere für Prüf-, Zertifizierungs- und Gutachtertätigkeiten sowie Lieferungen, werden nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der geltenden Vorschriften und – soweit nicht besondere Abmachungen getroffen worden sind – in der bei der Capito Inspect üblichen Handhabung durchgeführt.
3. Die Capito Inspect GmbH übernimmt keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit weder der begutachteten oder geprüften Teile noch der Gesamtanlage; insbesondere übernimmt die Capito Inspect GmbH keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht Gegenstand des Auftrages sind.
4. Die Capito Inspect GmbH hat das Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise einem sorgfältig ausgesuchten und ihr geeignet erscheinenden Beauftragten oder Subunternehmer zu übertragen. Der Auftraggeber ermächtigt die Capito Inspect, alle für die Erfüllung der übertragenen Leistungen erforderlichen Informationen dem Beauftragten oder Subunternehmer offen zu legen.
5. Von schriftlichen Unterlagen, die der Capito Inspect zur Einsicht überlassen oder die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Abschriften zu den Akten der Capito Inspect genommen werden. Die für Untersuchungszwecke beim Auftraggeber entnommenen Proben gehen in das Eigentum der Capito Inspect über.
6. Sofern keine Preisvereinbarung zwischen der Capito Inspect und dem Auftraggeber getroffen wurden, bestimmen sich die von dem Auftraggeber zu zahlenden Preise nach dem gültigen offiziellen Leistungsverzeichnis der Capito Inspect GmbH, das Gegenstand von Anpassungen sein kann. Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in den Rechnungen der Capito Inspect GmbH gesondert ausgewiesen wird.
7. Die Rechnungen der Capito Inspect GmbH sind ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist nur insoweit berechtigt, Zahlungen aufgrund von Auseinandersetzungen mit Capito Inspect zurückzubehalten oder mit von ihm behaupteten Ansprüchen gegenüber Capito Inspect aufzurechnen, als seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Auftraggeber kein Unternehmer, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht darüber hinaus nur dann zu, soweit es auf einen Gegenanspruch gestützt wird, der aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
8. Die Haftung von Capito Inspect für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen, sofern sich aus den folgenden Ziffern nicht ein anderes ergibt.
- 8.1 Der Haftungsausschluss gilt nicht
  - für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden
  - bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen
  - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz
- 8.2 Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Capito Inspect GmbH – mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit – auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Diese Beschränkung gilt nicht im Verhältnis zu Auftraggebern, die nicht Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 8.3 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Capito Inspect GmbH – mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.4 Bei Schadensersatzansprüchen im Sinne von § 13 Abs. 5 ArG, die sich im Zusammenhang mit einer der Capito Inspect außerhalb von kerntechnischen Anlagen genehmigten Tätigkeit aus dem Umgang mit einem vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoff, insbesondere bei dessen Beförderung, ergeben, haftet Capito Inspect je Schadensereignis maximal bis zu einem Betrag von € 1.000.000,00. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.5 Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in Ziffer 8.1 bis 8.4 gelten auch für die Haftung der Capito Inspect für ihre Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Mitarbeiter.
- 8.6 Die Haftung der Capito Inspect GmbH für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung der Capito Inspect GmbH für Erfüllungsgehilfen, die nicht Mitarbeiter sind, gegenüber einem Auftraggeber, der Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, je Schadensereignis begrenzt auf einen Betrag von maximal € 50.000,00. Gegenüber Auftragnehmern, die nicht dem vorbezeichneten Personenkreis angehören, gelten die gesetzlichen Haftungsobergrenzen. Die Beschränkungen dieser Ziffer 8.6 gelten nicht, wenn Erfüllungsgehilfen wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben, oder Leben, Körper oder Gesundheit schuldhaft verletzt haben. Die Beschränkungen dieser Ziffer 8.6 gelten auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen.
9. Die Capito Inspect GmbH und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet, soweit diese Tatsachen sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen.
10. An den von der Capito Inspect GmbH erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, etc. stehen ihr die Urheberrechte zu.
11. Die Capito Inspect GmbH speichert für eigene Zwecke Daten des Geschäftsverkehrs, falls erforderlich, in einer Datenverarbeitungsanlage.
12. Alle Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Auftragsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen ist Siegen.
13. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.